



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2020/2585
Datum: 08.12.2020

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.12.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel, Dornröschenweg;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den folgenden eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

**zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit E-Mail vom 26.09.2019**

Stellungnahme:

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

mit Schreiben vom 30.09.2019

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Die Kampfmitteluntersuchung soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes beantragt und durchgeführt werden.

zu T3, Flughafen Köln/Bonn GmbH

mit Schreiben vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.

1.2 Wie aus der als Anlage beigefügten Darstellung zu entnehmen ist, liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Überflughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500 ft, der Abstand zur Centerline der Flugrouten ungefähr 400m.

1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der

„Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)" entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand der 50 dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ - Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.

1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen in der Bauleitplanung

2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass zumindest die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn bereits in der online zur Verfügung stehenden Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption vom 29.08.2019 bereits als sonstige Planungsbelange/Immissionen Erwähnung findet.

2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbelang der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzuführen. Hierbei ist auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir zudem an, eine Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten. Hierdurch ist im Planbereich mit Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'w_{Res} = 35$ dB(A) vorzusehen."

3. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte

3.1 In den bereitgestellten Unterlagen ist die Fragestellung, ob das Planungsgebiet als reines Wohngebiet nach §3 BauNVO oder als allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO festgelegt werden soll noch offen.

3.2 Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zählen zu den in reinen Wohngebieten neben Wohngebäuden grundsätzlich zulässigen Nutzungen auch Anlagen zur Kinderbetreuung. Zudem können nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Ausnahmen auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr.3 BauNVO sind solche Anlagen in allgemeinen Wohngebieten sogar grundsätzlich zulässig.

3.2 Die zuvor genannten Anlagen und Betreuungseinrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der FluglärmSchutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluglärmG. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an der LAI-Planungszone für Siedlungsentwicklung und unmittelbar unterhalb der An- und Abflugrouten der Parallelbahnen, regen wir an, die in § 5 Abs. 1 FluglärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB. Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen folgend werden die angesprochenen schutzbedürftigen Einrichtungen ausgeschlossen. Die Art der Nutzung

wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nur Wohngebäude und nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Alle weiteren Nutzungen werden auch im Sinne des § 13b BauGB ausgeschlossen. Die unter 2.2 vorgeschlagene Festsetzungsformulierung wird in den Bebauungsplan übernommen. Die vorgetragenen Hinweise zu Fluglärm werden zudem in die Begründung aufgenommen.

zu T4, Bezirksregierung Arnsberg
mit Schreiben vom 16.10.2019

Stellungnahme:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei-, Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Anna“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis
mit Schreiben vom 30.10.2019

Stellungnahme:

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Klimaschutz

1. Klimaschutz

Hinweis:

Eine energiesparende Bebauung und die Nutzung erneuerbarer Energien wird ausdrücklich begrüßt. Diesbezügliche Regelungen sind grundsätzlich im Zuge eines Bauleitplanverfahrens möglich und sollten geprüft werden. (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 „Klimaschutz/Klimaanpassung“): „Die geplanten Festsetzungen sollen keinesfalls eine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. Weitere Belange des Klimaschutzes, wie z.B. besondere Formen der Strom- und Wärmeenergieversorgung, lassen sich im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigen oder regeln.“

2. Anpassung an den Klimawandel

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Bei der Entwässerungsplanung sollten Starkregenereignisse mit beachtet werden.

Erläuterung:

- Für das Plangebiet sowie für angrenzende Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Verschlechterung der kleinklimatischen Situation bei Planumsetzung.
- Trotz verhältnismäßig geringem Versiegelungsgrad kann es bei Starkregenereignissen zu oberflächigen Abflüssen kommen. Die Topographie des Plangebiets deutet auf weitgehend schadlose Fließwege in Richtung seiner Ränder hin (landwirtschaftlich genutztes Grünland).
- Ein Schutz gegen eindringenden Oberflächenabfluss wird für jedes Einzelobjekt je nach geplanten Geländehöhen angeraten (z.B. Hochlage von Baukörperöffnungen, Aufkantungen gegenüber Straßenniveau).

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Ich weise daraufhin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz

Auf Seite 11 der „Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption“ der Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung (Stand: 29.08.2019) wird angekündigt, dass die betroffenen Umweltbelange sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren zu ermitteln sind. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) - A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/-produkte/`Amt 66/Abteilung 66.2/ 195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/-produkte/`Amt%2066/Abteilung%2066.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Ebenso wie für den Belang Bodenschutz hat das Amt für Umwelt- und Naturschutz auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Darüber hinaus rege ich Folgendes an:

Artenschutz

Hinsichtlich des in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) zu betrachtenden Artenspektrums wird auf Anlage III verwiesen. Danach liegen der UNB begründete Hinweise für ein Vorkommen des Rotmilans in dem Bereich vor. Der Hinweis ist in der ASP I zu berücksichtigen. Weiterhin stellt sich das Planungsgebiet als Grünlandfläche dar. Vor diesem Hintergrund sind in der ASP I insbesondere die Arten der offenen Feldflur und bodenbrütende Vögel zu untersuchen. Falls eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird, sind die weitergehenden Untersuchungen nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte - wird dabei empfohlen.

Landschaftsplanung

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef - Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Beteiligungsunterlagen wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsgebiete außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Ich bitte darum, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u.a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes im Rahmen der Neuaufstellung angepasst werden kann.

Erneuerbare Energien

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 - 1.031 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche - zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die Prüfung mit einzubeziehen. Die geplante Dachausrichtung nach Südwest wäre sehr gut für Photovoltaikanlagen geeignet. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere von Photovoltaikanlagen wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Abwägung:

zu Klimaschutz

Die vorgetragenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der geringen Größe der neuen Bauflächen und der Angliederung an die vorhandene Bebauung in Hüchel werden im Sinne einer Gleichbehandlung gegenüber der Nachbarbebauung nur Festsetzungen getroffen, die den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht werden, der Eingriffsminimierung in Grund und Boden sowie ins Orts- und Landschaftsbild dienen und die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan in Sinne des § 30 BauGB schaffen. Gesonderte Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie sind bei der vorliegenden Planung nicht angemessen. Auf Grund der weitgehend ebenen Topografie ist weder mit einem relevanten Zufluss von Niederschlagswasser auf die neuen Baugrundstücke von außerhalb des Plangebietes noch mit einem gefährdenden Abfluss von den Bauflächen auf Nachbargrundstücke zu rechnen. Um potentielle Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden, werden Vorgaben für die Gestaltung von Freiflächen getroffen, mit denen deren Aufnahmefähigkeit für Niederschlagswasser gewahrt bleibt. Darüber hinaus bleibt es der Projekt- und Genehmigungsplanung vorbehalten, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zum Abfluss von Niederschlagswasser auf angrenzende Grundstücke und einer damit einhergehenden Gefährdung kommt.

zu Abfallwirtschaft

Die vorgetragenen Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

zu Schutz-Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird einschließlich der Ableitung des Niederschlagswassers im Rahmen des Ausbaus des Dornröschenweges geregelt und sichergestellt. In Hüchel besteht zur Abwasserbeseitigung ein Trennsystem, dass entsprechend erweitert/verlängert werden kann.

zu Bodenschutz

Die potenziellen Auswirkungen auf den Boden werden in der Planung berücksichtigt, indem besondere Festsetzungen zur Nutzung und Gestaltung von Freiflächen getroffen werden, die u.a. dem Ziel dienen, Beeinträchtigungen des Bodens und dessen ökologischer Funktionen zu minimieren. Eine quantitative Bewertung wird nicht vorgenommen. Bei Verfahren nach § 13b

BauGB gelten analog zu § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern sind auch keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die es zu ermitteln und ggf. zu berechnen gilt. Relevant in einem solchen Verfahren ist die Eingriffsminimierung.

zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe 1 vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr aus Stolberg vom 24.09.2019 kommt zusammenfassend zu den Ergebnissen, dass nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter/geschützter Arten zu rechnen ist und sich über die Artenschutzprüfung Stufe 1 hinaus kein weiterer Vertiefungsbedarf ergibt .

Das gilt auch für den Rotmilan. Im Umfeld des Plangebietes gibt es keinen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Vogelart, die betroffen sein können. Der Verlust von etwa 0,46 ha Grünland durch eine künftige Bebauung lässt auch nicht erwarten, dass damit für den Fortbestand der Art entscheidende Jagdhabitats verloren gehen.

Die Ausführungen zum Landschaftsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitteilen.

zu erneuerbare Energie

Wie bereits unter dem Punkt „Klimaschutz“ ausgeführt, werden die vorgetragenen Anregungen zur Kenntnis genommen. Auf Grund der geringen Größe der neuen Bauflächen und der Angliederung an die vorhandene Bebauung in Hüchel werden im Sinne einer Gleichbehandlung gegenüber der Nachbarbebauung nur Festsetzungen getroffen, die den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht werden, der Eingriffsminimierung in Grund und Boden sowie ins Orts- und Landschaftsbild dienen und die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan in Sinne des § 30 BauGB schaffen. Gesonderte Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie sind bei der vorliegenden Planung nicht angemessen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §13b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt

zu T 1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 29.05.2020

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden keine Anregungen vorgebracht.

Das Amt für Umwelt und Naturschutz bittet darum, den Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplans im Rahmen der Neuaufstellung angepasst werden kann.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Umwelt und Naturschutz wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes informiert.

zu T 2, Wasserverband RSK
mit Schreiben vom 29.05.2020

Anregung

Gegen die geplante Wohnbebauung des o.g. Bebauungsplans bestehen verbandsseitig grundsätzlich keine Bedenken, jedoch ist im Hinblick auf die Ableitung des Niederschlagswassers auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass das im Plangebiet des o.g. Bebauungsplan anfallende und abzuleitende Niederschlagswasser der öffentlichen Regenwasserkanalisation (Trennsystem) zugeführt werden soll. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob der Regenwasserkanal schließlich zu einer Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer führt. Sofern das Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet wird, bitten wir um Einsichtnahme in einen entsprechenden hydraulischen Nachweis (z.B. BWK M3/M7), um so den Einfluss der erhöhten Niederschlagsmenge auf das Gewässer bewerten und entsprechend die Verträglichkeit mit dem o.g. Bebauungsplan abschließend einschätzen zu können.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Einleitungsstelle BWK-M3 ist der Vorfluter der Derenbach. Vor der Einleitungsstelle existiert heute bereits in Hüchel ein Regenrückhaltebecken (RRB). Derzeit besteht grundsätzlich Handlungsbedarf insgesamt an den Einleitungsstellen des Derenbaches. Daher wurde 2018 das Gutachten „Vereinfachter immissionsorientierter Nachweis nach BWK-M3 für die Einleitungsstellen Derenbach (E83, E206, E414, E398, E168, E169, E234T und E157“ im Auftrag des Abwasserwerkes Hennef erstellt. Im Gutachten ist bereits heute eine Überschreitung der Einleitungsmenge berechnet worden. Als Ergebnis ist eine vertiefende Variantenuntersuchung, die das Entlastungsverhalten RRB728 in Varianten mit Hilfe einer Langzeitsimulation prüft, notwendig. Diese Ergebnisse werden in die weitere Planung des in Hüchel vorhandenen RRB einfließen. Die zusätzlich anfallende Niederschlagsentwässerung des Plangebietes ist dabei berücksichtigt. Um die Einleitmenge zukünftig nicht zu überschreiten, wird die Drossel auf 10l/s am Regenrückhaltebecken bis Ende 2020/Anfang 2021 angepasst. Die Gewässerverträglichkeit ist im Gutachten nachgewiesen. Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Hüchel in den Vorfluter wurde 2005 durch den Rhein-Sieg-Kreis erteilt. Das oben erwähnte Gutachten wird dem Wasserverband RSK zur Verfügung gestellt.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist unter Pkt. C 8 „Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser“ ausdrücklich die Versickerung von Niederschlagswasser bei den neu zu bebauenden Grundstücken empfohlen.

- 2. Gemäß § 13b i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) – Hüchel, Dornröschenweg mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind als Dringlichkeitsentscheidung vom 01.04.2020 beschlossen worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgen. Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrundeliegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 13b BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt, bei 4 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer Enthaltung der Fraktion Die Linken) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt, bei 4 Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer Enthaltung der Fraktion Die Linken) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 10.12.2020

Mario Dahm

Anlagen:

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):

Zur Dringlichkeitsentscheidung vom 01.04.2020, genehmigt durch den Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T5
- Bebauungsplan (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: Stand 05.03.2020

- Textliche Festsetzungen (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: Stand 05.03.2020
- Begründung (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: Stand 05.03.2020
- Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) Hüchel, Dornröschenweg
Verfasser: Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Stand: 24.09.2019

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T2
- Bebauungsplan (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: 26.11.2020
- Textliche Festsetzungen (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: 26.11.2020
- Begründung (Rechtsplan)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied;
Stand: 26.11.2020
- Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) Hüchel, Dornröschenweg
Verfasser: Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Stand: 24.09.2019